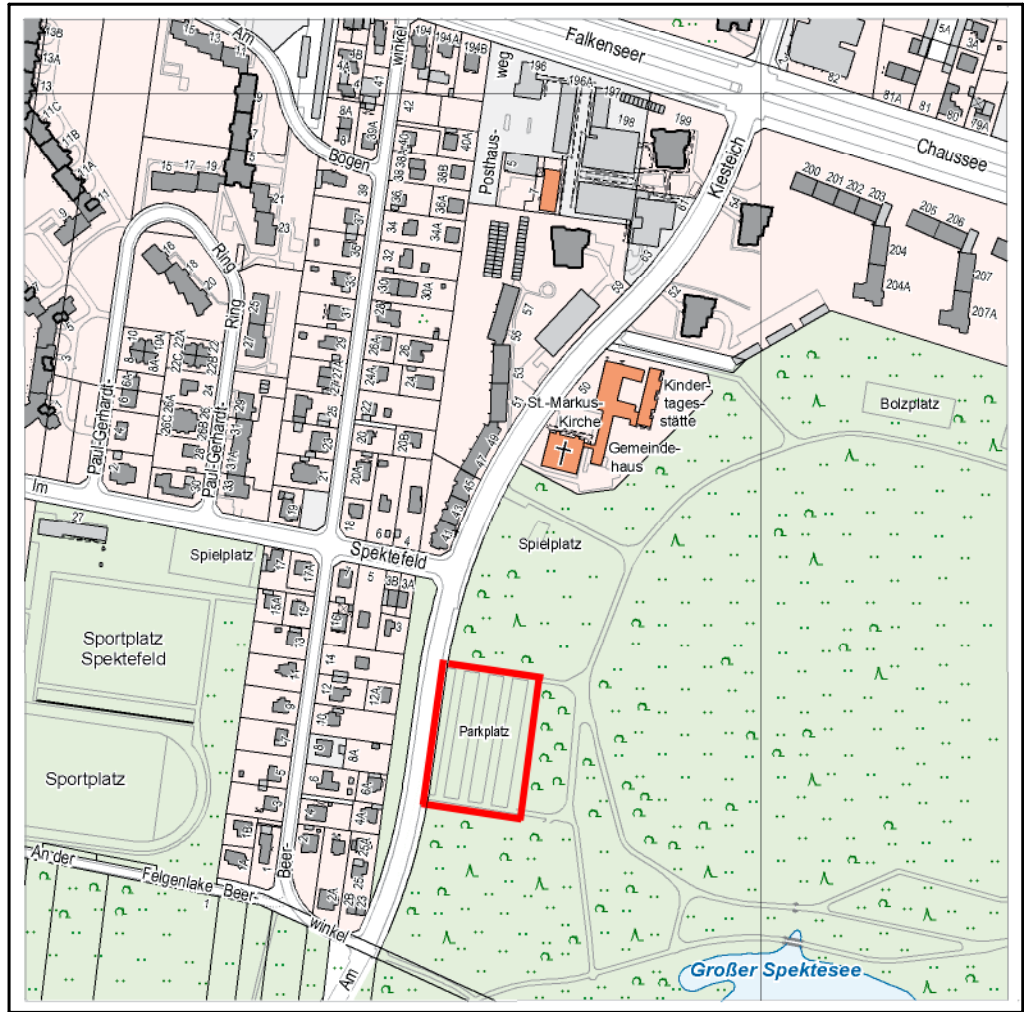


Übersichtskarte 1:5.000



Koordinatenliste		
(Koordinatensystem Soldner-Berlin , Netz 88)		
Punkt	Rechtswert	Hochwert
P1	8599,2	24618,9
P2	8652,7	24610,2

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans 5-52, festgesetzt am 11.Oktober 2010, übereinstimmt.

Berlin, den 14.06.2011

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz
Vermessungsamt

Im Auftrag

Abzeichnung Bebauungsplan 5-52

für eine Teilfläche
des Grundstücks Grundbuch von Spandau Blatt 22308
östlich der Straße Am Kiesteich (Parkplatz)

im Bezirk Spandau, Ortsteil Falkenhagener Feld

Textliche Festsetzungen

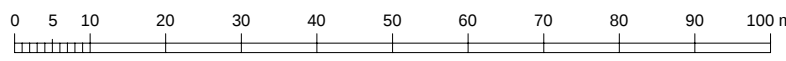
- Die Dachflächen sind in einem Umfang von 1.000 m² extensiv zu begrünen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Die Erdschicht für die Dachbegrünung muss mindestens 0,08m betragen.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Hinweise

Die durch den Bebauungsplan VIII-98c festgesetzte Straßenbegrenzungslinie vom 12.07.1971 wird nicht aufgehoben.



Maßstab 1 : 1.000



Planunterlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Stand: Dezember 2009

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen		Festsetzungen		
Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2 BauNVO)	GR	Grundflächenzahl	
Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)	WR	Grundfläche	
Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse	
Besonderes Wohngebiet	(§ 4a BauNVO)	WB	als Höchstmaß	
Dorfgebiet	(§ 5 BauNVO)	MD	als Mindest- und Höchstmaß	
Mischgebiet	(§ 6 BauNVO)	MI	zwingend	
Kerngebiet	(§ 7 BauNVO)	MK	offene Bauweise	
Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig	
Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	
Sondergebiet (Erholung)	(§ 10 BauNVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig	
Sondergebiet (Erholung)	z.B.	WO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
		SO	Geschlossene Bauweise	
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauO)		WR	Baulinie (§ 23 Abs.2 Satz 1 BauNVO)	
Geschossflächenzahl		WR	Baugrenze (§ 23 Abs.3 Satz 1 BauNVO)	
als Höchstmaß		WR	Linie zur Abgrenzung d. Umfanges von Abweichungen (§ 23 Abs.3 Satz 3 BauNVO)	
als Mindest- und Höchstmaß		WR	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt	
Geschossfläche		GF	als Höchstmaß	
als Höchstmaß		GF	als Mindest- und Höchstmaß	
Baumassenzahl		BM	als Höchstmaß	
Baumasse		BM	als Mindest- und Höchstmaß	
Flächen für den Gemeinbedarf		JUG	Flächen für Sport- und Spielanlagen	
z.B.		JUGENOFFIZIENTIETH	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
Straßenverkehrsfläche		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	PRIVATE DAUERKLINKENGARTEN
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Fläche für die Landwirtschaft
z.B. öffentliche Parkfläche		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Fläche für Wald
Private Verkehrsfläche		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Wasserfläche
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
z.B. Gasdruckregler		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
oberirdische Hauptversorgungsleitungen		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Hochspannungseleitung		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Anpflanzung von Bäumen		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
sonstigen Bepflanzungen		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Besonderer Nutzungszweck von Flächen		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Schächte		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zulastende Flächen sowie bei schmalen Flächen		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Garagen		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Gemeinschaftsstellplätze		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Gemeinschaftsgaragen		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Naturschutzgebiet		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Landschaftsschutzgebiet		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Naturdenkmal		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Geschützter Landschaftsbestandteil		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Erhaltungsbereich		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Gebäude		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Stellplatz		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Garage		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Tiefgarage		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Kinderspielfeld		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Wohn- oder öffentliches Gebäude		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Wirtschafts- oder Industriegebäude oder Garage		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Parkhaus		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Unterirdisches Bauwerk (z.B. Tiefgarage)		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Brücke		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Gewässer		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Geländehöhe, Straßenhöhe		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Laubbaum, Nadelbaum		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum)		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Schornstein		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Zaun, Hecke		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Böschung		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Hochspannungsmast		VERKEHRSFLÄCHE	z.B.	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90) vom 18. Dezember 1990.

Aufgestellt: Berlin, den 16.12.2009

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz

Vermessungsamt

Becker

Amtsleiter

Röding

Bezirksstadtrat

Stadtplanungsamt

Schulte

Amtsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 07.01.2010 bis einschließlich 08.02.2010 öffentlich ausgestellt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 30.06.2010 und am 06.10.2010 beschlossen.

Berlin, den 07.10.2010

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz
Stadtplanungsamt

Schulte

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 Abs.1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs.5 Satz 1 und § 11 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 11.10.2010

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz

Bezirksbürgermeister

Röding

Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 29.10.2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 471 verkündet worden.